OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651186/6/Sch/MSt

Datum:
Linz, 19. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau A A, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. April 2018, GZ: F 16/127650, wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 10. April 2018, GZ: F 16/127650, den Antrag der Frau A A auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz und § 17 Abs. 3 Z 4 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin den praktischen Teil der Fahrprüfung für die Klasse B vier Mal nicht bestanden hat. Sie war am 25. September, 23. Oktober, 20. November und 18. Dezember 2017 jeweils zur Prüfung angetreten, hatte diese aber nicht bestanden.

Am 27. Februar 2018 wurde sie amtsärztlich untersucht und zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgefordert.
Diese wurde von ihr auch beigebracht. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts „FAIR PARTNER“ vom 9. März 2018 wurde festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen gegeben sind. Sie wurde daher als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B derzeit nicht geeignet befunden.
Amtsärztlicherseits wurde hierauf im Gutachten vom 15. März 2018 die gesundheitliche Nichteignung ausgesprochen.
Die Beschwerdeführerin hat in der Folge eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt. Diese stammt vom Institut „VORRANG“ und ist mit 2. Mai 2018 datiert. Dort wird die Beschwerdeführerin vom Standpunkt der verkehrspsychologischen Leistungsbegutachtung aus zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B für geeignet erachtet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierauf die Stellungnahme eines medizinischen Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung eingeholt. Dieser Vorgang war deshalb geboten, da zwar die zweite verkehrspsychologische Untersuchung innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten erfolgt ist und daher der Bestimmung des § 18 Abs. 5 FSG-GV widersprochen hat, aber die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hier Folgendes vorgibt:

Im Falle von zwei unterschiedlich lautenden Beurteilungen der Testergebnisse durch verschiedene verkehrspsychologische Untersuchungsstätten kommt dem Amtsarzt die Aufgabe zu, beide zu verwerten. Er hat nämlich mit Hilfe seines ärztlichen Sachwissens beide zu überprüfen und in sein Gutachten zu integrieren (VwGH 7.4.1992, 91/11/0010).

Die fachliche Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen Dr. B vom 25. September 2018 lautet:
„Aus der Aktenlage:
Frau A absolvierte im April 2016 den Theoriekurs zum Erwerb einer Lenkberechtigung der Klasse B. Im Rahmen einer 2. Prüfung (Wiederholungsprüfung) konnte Frau A die erforderlichen Kenntnisse nachweisen.
Im Jahre 2016 wurde durch die LPD OÖ eine Übungsfahrtenbewilligung erteilt. Frau A absolvierte die Pflichtfahrstunden in der Fahrschule, sonst übte sie mit ihrem Gatten das Fahren.
In den Akten ist ein erstes Prüfungsprotokoll zur praktischen Prüfung mit 25.09.2017 vorhanden. Frau A überfuhr im Rahmen dieser Prüfungsfahrt ein Scherengitter und konnte das Fahrzeug nicht mehr aus dieser Lage befreien. Einschränkungen zeigten sich auch bei der Überprüfung des Kraftfahrzeuges vor Inbetriebnahme, als auch beim Parken in Parklücken und Garagen.
Das nächste Prüfungsprotokoll, datiert mit 23.10.2018: Folgende Auffälligkeiten zeigten sich: Parklücke, Garage, Spur innerhalb des Fahrstreifens, Spursicherheit - Blickverhalten, Lenkradführung, Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit, Verkehrsbeurteilung - Kontaktaufnahme - Blickverhalten, richtiges Annähern, Blicktechnik, Blickverhalten.
Die Fahrzeugbeherrschung war nicht gegeben. Frau A zeigte keine Blicktechnik bei 90 (ev. 30, ev. 50) km/h zum Rechtskommenden. Die Geschwindigkeitsangaben können aufgrund der unleserlichen Schrift nicht genau verifiziert werden, spielen aber auch keine wesentliche Rolle, da ein Unfall bei diesem Fahrverhalten auf jeden Fall zu Verletzungsfolgen führt.
Im Prüfungsprotokoll vom 20.11.2018 zeigten sich wieder Einschränkungen hinsichtlich der Fahrzeugkontrolle und der Fahrt in Garagen. 3 Mal überfuhr Frau A eine Stange und konnte die Übung nicht selbständig ausführen. Die Fahrt musste abgebrochen werden.
Im letzten Prüfungsprotokoll vom 18.12.2017 zeigten sich abermals Mängel hinsichtlich der Überprüfung des Fahrzeuges vor Inbetriebnahme, sowie neuerlich beim Parken und Umkehren. Wieder überfuhr Frau A 3 Stangen.

Am 27.02.2018 erfolgte eine amtsärztliche Untersuchung, im Rahmen derer die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme eingefordert wurde.
Frau A ließ die verkehrspsychologische Untersuchung am 08.03.2018 durchführen. Seitens ‚Fair Partner' wurde eine ‚Nicht-Eignung' attestiert.
Die maßgeblichen Parameter für diese Entscheidung waren:
Defizite in den Bereichen Auffassung, Überblicksgewinnung, motorische und kognitive Reaktionszeit, Belastbarkeit, Konzentrationsvermögen, Sensomotorik, Intelligenz und Erinnerungsvermögen. Die Anamnese konnte nur durch einen Sprachhelfer (Gatte) erhoben werden. Die eingesetzten Leistungsverfahren wurden wegen des Sprachproblems in türkischer Sprache vorgegeben.

Das oben genannte amtsärztliche Gutachten wurde nach Vorlage der genannten VPU-Stellungnahme am 15.03.2018 abgeschlossen. Amtsärztlich wurde eine Nicht-Eignung als Grundlage für die behördliche Entscheidung attestiert.
Ein Bescheid durch die LPD wurde am 10.04.2018 erlassen und durch Frau A mittels Beschwerde beeinsprucht.
Frau A legte der Beschwerde eine VPU-Stellungnahme von ‚Institut Vorrang' von einer Untersuchung am 23.04.2018 bei. Die neue Untersuchung erfolgte somit rund 5 Wochen nach der ersten Untersuchung durch ‚Fair Partner'.
Als Ergebnis wurde seitens des ‚Institut Vorrang' eine Eignung attestiert. Die neuerliche Untersuchung wurde ohne behördliche Aufforderung durchgeführt. Dessen ungeachtet wurde eine polizeiärztliche Zuweisung im Original vorgelegt. Als Sprachhelfer fungierte eine von Frau A beigebrachte Person. Nach der Untersuchung legte Frau A noch den Ablehnungsbescheid der Behörde in der Untersuchungsstelle vor. Ein verkehrspsychologisches Gutachten wurde bei der neuerlichen Untersuchung seitens Frau A nicht beigebracht.

In der per Sprachhelfer übersetzten Anamnese wurden bezüglich der negativen Testergebnisse eine mangelnde Vorbereitung, als auch die Sprachverständnisschwierigkeiten geltend gemacht. Bei den erhobenen Befunden konnten hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit keine validen Angaben gemacht werden, die reaktive Belastbarkeit war vermindert, die übrigen Bereiche waren aber durchwegs durchschnittlich ausgeprägt, sodass insgesamt noch von einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Sinne der Fragestellung ausgegangen wurde.
Hinsichtlich der erhobenen abstrakt logischen Intelligenz wäre testmäßig nur eine Einschränkung zu attestieren gewesen, wobei diesbezüglich Sprachverständnis-schwierigkeiten hinsichtlich der Verwertbarkeit der Befundlage nicht ausgeschlossen werden konnten.

Die Informationen hinsichtlich der durch das ‚Institut Vorrang' vorhandenen Vorgeschichte sind dahingehend auffällig, dass dort von Prüfungen von Februar bis September 2017 zu lesen ist, die vorliegenden Prüfungsprotokolle jedoch die Zeit von September bis Dezember 2017 bestätigen. Auch sind die Informationen bezüglich der Gründe für die negative Beurteilung in einem Fall different zu den vorliegenden Protokollen (Vorrangregelverletzung).
Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung durch das ‚Institut Vorrang' wurden die Testverfahren ‚soweit verfügbar' auf türkisch und die Exploration durch den selbst beigebrachten Sprachhelfer durchgeführt.

Beurteilung:
Frau A konnte bei 4 Versuchen der Ablegung der praktischen Fahrprüfung keine positive Beurteilung erlangen.
Aus den Prüfungsprotokollen lassen sich mehrfach sich wiederholende Defizite erheben (Überfahren von Scherengitter, Überfahren von Stangen, Einschränkungen hinsichtlich des Parkens). Einmal wurden auch deutliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Blicktechnik und der Verkehrsbeurteilung, sowie eine deutliche Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit attestiert. Im dritten Prüfungsprotokoll wurde ein Abbruch der Prüfungsfahrt vermerkt, da Frau A die Übungen nicht selbständig durchführen konnte.

In der verkehrspsychologischen Untersuchung von ‚Fair Partner' vom 08.03.2018 wurden Defizite in den Bereichen visuelle Auffassung, Überblicksgewinnung, Intelligenz- und Konzentrationsvermögen festgestellt.
Die genannten Defizite entsprechen den Feststellungen in den Prüfungsprotokollen.
Bei ‚Fair Partner' wurden die eingesetzten Leistungsverfahren in türkischer Sprache vorgegeben.

In der verkehrspsychologischen Untersuchung vom ‚Institut Vorrang' sind in der Zusammenfassung keine Angaben zur Intelligenz und der Überblicksgewinnung zu entnehmen. Für die Befundung einschränkend waren die Sprachdifferenzen die eines selbst beigebrachten Dolmetschers bedurften. Befunde wurden daher als schwer interpretierbar und nur eingeschränkt beurteilbar beschrieben.

Die Prüfungsprotokolle im Rahmen der praktischen Fahrprüfung sind mit den verkehrspsychologischen Ergebnissen von ‚Fair Partner' in Einklang zu bringen. Seitens ‚Fair Partner's' wurden die eingesetzten Leistungsverfahren in türkischer Sprache angeboten, wohingegen vom ‚Institut Vorrang' ‚soweit verfügbar', türkische Testverfahren eingesetzt wurden. Inwieweit ‚soweit verfügbar' als Kriterium heranzuziehen ist, sei dahingestellt.

Nichts destotrotz überwiegt in der Zusammenschau der vorliegenden Akten die Schlüssigkeit der Prüfungsprotokolle mit den verkehrspsychologischen Untersuchungsergebnissen von ‚Fair Partner'. Die Durchführung prüfungsrelevanter Fahrtauglichkeit bedarf keines sprachlichen Verständnisses, da das Überfahren von Hindernissen, u. ä. keiner Kommunikation bedürfen.
In diesem Sinne ist aus gutachterlicher Sicht, derzeit nicht von einer Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B auszugehen."

5. Diese Stellungnahme ist der Beschwerdeführerin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gebracht worden. Sie hat hierauf mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 Nachstehendes vorgebracht:
„Ich Frau A möchte Berufung einlegen.
Da ich mich nicht genug ausdrücken kann (zu wenig Deutsch kann) ein Bekannter hat mir dabei geholfen mich auszudrücken (schriftlich).
Wen möglich Bitte ich Sie die Akte nicht abzuschließen. Ich möchte Bitte Sie mir nochmals die Chance zu geben B-Führerschein zu machen. Ich habe drei Kinder bin für Sie da, wenn sie mich brauchen, für sie zu sorgen, brauche ich den Führerschein. DANKE."

6. Hiemit konnte die Beschwerdeführerin die schlüssigen Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen nicht entkräften. Für das Verwaltungsgericht ist es völlig nachvollziehbar, dass die Prüfungsprotokolle mit den verkehrspsychologischen Untersuchungsergebnissen von „FAIR PARTNER" schlüssig in Einklang zu bringen sind. Bei der Fahrprüfung am 25. September 2017 hat die Beschwerdeführerin ein Scherengitter überfahren und konnte nicht mehr zurück. Hier musste der Begleiter das Fahrzeug aus dieser Situation bringen.

Bei der Prüfungsfahrt am 23. Oktober 2017 kam es zur Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit. Des Weiteren wurden vom Fahrprüfer sehr mangelhafte Blicktechnik und mangelnde Fahrzeugbeherrschung festgestellt.

Die Prüfung am 20. November 2017 endete damit, dass die Beschwerdeführerin drei Mal am Übungsplatz im Bereich der „Garage“ die dort aufgestellten Stangen überfuhr. Diese Einparkübung konnte von ihr also selbständig nicht durchgeführt werden.

Am 18. Dezember 2017 kam es wieder zu den gleichen massiven Problemen am Übungsplatz.

Bei der Beschwerdeführerin liegen also ganz offenkundig gravierende eignungsausschließende Mängel vor, die völlig unabhängig vom sprachlichen Verständnis sind. Für das sichere Beherrschen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr ist es unbedingt notwendig, solche Standardsituationen, wie sie bei einer Prüfungsfahrt vorgegeben sind, zu beherrschen, also insbesondere keine Hindernisse zu überfahren, den Überblick im Straßenverkehr durch die entsprechende Blicktechnik zu haben und auch nicht ständig in solchen Situation überfordert zu sein.

Die Beschwerdeführerin erfüllt diese kraftfahrspezifischen Leistungs-voraussetzungen ganz offenkundig nicht, weshalb im Ergebnis derzeit von der gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen ausgegangen werden muss.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön